

Deshalb verweist der Bundesrat auf den von ihm eingereichten Gesetzentwurf des Landes Bayern vom 5.7.1974 Drucks. 476/74, der eine konsequente Lösung zur langfristigen und systemkonformen Bewältigung der Probleme anbietet. Der Bundesrat sieht im Hinblick auf die darin zum Ausdruck gebrachte für richtig erachtete Grundkonzeption deshalb davon ab, die Grundkonzeption des Entwurfs der Bundesregierung durch Einzelanträge umzustellen.

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Kassenarztrechts und zur Änderung der Krankenversicherung der Rentner
(Krankenversicherungs-Weiterentwicklungsgegesetz - KVWG)

Punkt 21 b) der 415. Sitzung des Bundesrats am 19. Dezember 1974

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 § 1 Nr. 23 nach Buchst.a (§ 368 nach Abs. 1 RVO)

Nach Buchstabe a ist folgender Buchstabe a 1 einzufügen:

" a1) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

'(1a) Ist bei der Vergabe von Studienplätzen für das Studium der Medizin Studienbewerbern, die sich zur späteren Niederlassung in einem kassenärztlich unterversorgten Gebiet verpflichten, eine besondere Studienplatzquote eingeräumt, so haben dieser besonderen Maßnahme zur Sicherstellung der kassenärztlichen Versorgung auch die für die Erteilung der Studienplätze zuständigen Stellen, die für die Approbation Zuständigen Behörden und die an der Gewährung von Krankenhausbehandlung für die Versicherten und ihre Angehörigen teilnehmenden Krankenhäuser Rechnung zu tragen. Das Nähere regeln die Zulassungsordnungen.'"

Begründung:

Die kassenärztliche Unterversorgung in ländlichen Gebieten und Stadt-randgebieten kann langfristig weitgehend beseitigt werden, wenn zum Studium der Medizin bevorzugt Stu-dienbewerber zugelassen werden, die sich zur späteren Niederlassung als Arzt in einem kassenärztlich unversorgten Gebiet verpflichten, und wenn die Einhaltung dieser Ver-pflichtung gewährleistet ist.

Die Möglichkeit der bevorzugten Zu-lassung zum Studium der Medizin soll durch entsprechende Änderung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 geschaffen werden. Wie derzeit nach Art. 11 Abs. 6 des Staatsver-trages die Länder von den zur Ver-fügung stehenden Studienplätzen vorab bis zu je zwei Prozent für aktive Sanitätsdienstanwärter der Bundeswehr und für Bewerber für den öffentlichen Gesundheitsdienst vor-behalten sollen, so sollen künftig die Länder bis zu vier Prozent der vorhandenen Studienplätze für Bewerber vorbehalten können, die sich zur spä-teren Niederlassung als Arzt in einem kassenärztlich unversorgten Gebiet verpflichten. Die Verpflichtung soll für ein bestimmtes Land eingegangen werden können mit der Folge, daß die Verpflichtung erlischt, wenn dieses Land kein unversorgtes Gebiet mehr aufweist, wohl aber andere Länder noch solche Gebiete haben. Die Ge-sundheitsministerkonferenz hat bei ihrer Sitzung am 3./4. Oktober 1974 beschlossen, die Kultusministerkonfe-renz zu bitten, die Einräumung einer besonderen Studienplatzquote für Stu-dienbewerber, die sich später als Arzt in unversorgtem Gebiet niederlassen wollen, zu prüfen.

Um die Einhaltung der bei der Zulas-sung zum Studium eingegangenen Ver-

pflichtung sicherzustellen, müssen die Reichsversicherungsordnung und die Zulassungsordnungen geändert werden. Durch Beschränkung der Nieder-lassungsfreiheit und durch Verbot der nicht der Weiterbildung zum Fach-arzt dienenden Beschäftigung in Kran-kenhäusern, die an der Gewährung von Krankenhausbehandlung für die Versicherten und ihre Angehörigen teilnehmen, kann gewährleistet wer-den, daß der Arzt seine eingegangene Verpflichtung erfüllt. Die Durchfüh-rung dieser Sicherungsmaßnahmen erfordert, daß die Approbationsbehörden die Verpflichtung zur Niederlas-sung in einem kassenärztlich unter-versorgten Gebiet in die Approba-tionsurkunde eintragen.

Die vorgesehene Änderung des § 368 RVO soll die Verpflichtung der für die Vergabe der Studienplätze zu-ständigen Stellen, der Approbations-behörden und der an der Gewährung von Krankenhausbehandlung für die Versicherten und ihre Angehörigen teilnehmenden Krankenhäuser zur er-forderlichen Mitwirkung feststellen und entspricht damit der Intention des § 368 Abs. 1 RVO. Um den Gesetzes-text des Kassenarztrechts der Reichs-versicherungsordnung nicht übermäßig zu belasten, soll das Nähere über die Mitwirkung in den Zulassungsord-nungen geregelt werden.